

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1987

Nr. 63

ausgegeben am 28. Dezember 1987

Gesetz

vom 20. Oktober 1987

über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Grundsatz

1) Der Staat richtet für kirchliche Zwecke, soweit sie überpfarreilicher Natur sind, an die römisch-katholische Landeskirche einen jährlichen Beitrag aus.

2) Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, deren Träger der Staat ist, wird weiterhin durch den Staat getragen. Das gleiche gilt für andere gesetzliche Leistungen des Staates.

Art. 2¹

Höhe des Beitrages

Die Höhe des Beitrages wird auf jährlich 300 000 Franken festgesetzt. Dieser Beitrag wird erstmals für das Jahr 1999 jeweils zu Beginn des Kalenderjahres ausgerichtet.

Art. 3²*Verwendung; Berichterstattung*

Die römisch-katholische Kirche legt die Verwendung des Beitrages fest und erstattet der Regierung jährlich darüber Bericht.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Für das Jahr 1987 wird die Hälfte des Beitrages ausgerichtet.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Hans-Adam*

Erbprinz

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

181.0 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die römisch-katholische Landeskirche

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 1999 Nr. 48 ausgegeben am 19. Februar 1999

Gesetz

vom 16. Dezember 1998

**betreffend die Abänderung des Gesetzes
über die Ausrichtung von Beiträgen an die
römisch-katholische Landeskirche**

...

II.

Übergangsbestimmung

Die Beiträge für die Jahre 1999, 2000 und 2001 sind von der römisch-katholischen Kirche vorläufig auf einem Sonderkonto bei der Liechtensteinischen Landesbank AG zu deponieren. Die Verwendung dieser Beiträge für Zwecke im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt erst nach Durchführung der angestrebten Neuregelung des rechtlichen Verhältnisses zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staat, spätestens nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2002.

...

1 Art. 2 abgeändert durch [LGBL 1999 Nr. 48](#).

2 Art. 3 abgeändert durch [LGBL 1999 Nr. 48](#).
